

Informationsschreiben zur Förderung eines Fernwärmeanschlusses

Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) – Heizungsförderung für Privatpersonen und Wohngebäude

Sehr geehrte Interessierte,

mit diesem Informationsschreiben möchten wir Sie über die grundsätzlichen Fördermöglichkeiten für den Neuanschluss eines Wohngebäudes an ein Wärme- beziehungsweise Fernwärmenetz informieren. Grundlage sind die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) sowie die KfW-Heizungsförderung für Privatpersonen im Produkt „BEG-Heizungsförderung für Privatpersonen – Wohngebäude“, Zuschuss Nr. 458.

1. Wer kann die Förderung beantragen?

- private Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Wohngebäuden
- Wohnungseigentümergeinschaften, sofern Maßnahmen am Gemeinschaftseigentum durchgeführt werden.
- selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer von Einfamilienhäusern, Eigentümerinnen und Eigentümer von Mehrfamilienhäusern sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Eigentumswohnungen, wenn die Maßnahme das Sondereigentum betrifft.

2. Voraussetzungen vor Antragstellung

- Vor Antragstellung muss eine Bestätigung zum Antrag durch eine Energieeffizienz-Expertin beziehungsweise einen Energieeffizienz-Experten oder ein Fachunternehmen erstellt werden.
- Vor Antragstellung muss ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag abgeschlossen werden, der eine aufschiebende oder auflösende Bedingung in Bezug auf die Förderzusage der KfW enthält.
- Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich erst nach Antragstellung und Förderzusage beziehungsweise nach Eintritt der vertraglichen Bedingung begonnen werden.

3. Ablauf der Antragstellung

- Einbindung eines Fachunternehmens oder einer Energieeffizienz-Expertin beziehungsweise einem Energieeffizienz-Experten
- Abschluss eines förderkonformen Lieferungs- oder Leistungsvertrags mit Bedingung zur Förderzusage.
- Erstellung der Bestätigung zum Antrag für den geplanten Fernwärmeanschluss.
- Antragstellung durch den Eigentümer im KfW Kundenportal.
- Durchführung des Vorhabens nach Zusage.
- Erstellung der Bestätigung nach Durchführung nach Abschluss der Maßnahme.
- Einreichung der Nachweise und Beantragung der Auszahlung im Kundenportal.

4. Erforderliche Nachweise

Im Rahmen der Förderung werden je nach persönlicher Voraussetzung Nachweise seitens der KFW gefordert. Details dazu erhalten Sie im Förderprozess vom Fachunternehmen oder Ihrer Energieeffizienz-Expertin beziehungsweise Ihrem Energieeffizienz-Experten

5. Förderhöhe

Die **Grundförderung** beträgt **30%** der förderfähigen Gesamtkosten.
Dazu können kommen, wenn eine selbst Nutzung der Immobilie vorliegt
Klimageschwindigkeitsbonus (bis 16%)
Einkommensbonus, für bestimmte Einkommensgrenzen (**bis 40%**)

Die Kombination aus Grundförderung und Bonusförderungen ist begrenzt. Grundsätzlich gilt eine **Obergrenze** von max. 70 % der förderfähigen Gesamtkosten für eine Wohneinheit.
max. 80% bekommen selbstnutzende Eigentümer, wenn das Einkommen besonders gering ist.
Der anrechenbare Höchstbetrag der förderfähigen Gesamtkosten beträgt:

- Für die erste Wohneinheit 28.000 Euro.
- Für die zweite bis sechste Wohneinheit jeweils 15.000 Euro
- Ab der siebten Wohneinheit jeweils 8.000 Euro

Die individuelle Höhe können Sie sich mit meinen Förderrechner auf meiner Internetseite ausrechnen.
www.energiekonzepte-hellebrand.de unter dem Punkt Fördergelder ganz unten der Download-Button. Er gilt zwar für Wärmepumpen, aber die Förderlogik ist die Gleiche.

Auch die Fachplanung im Rahmen Ihres Neuanschlusses ist zu 50% förderfähig.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der jeweils geltenden Förderbedingungen.

Im Rahmen der Baubegleitung und Planung Ihres Antrages stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Fragen Sie gerne nach Ihrem Angebot für die Fachplanung und Begleitung im Förderprozess.

Lars Hellebrand

Gebäudeenergieberater (HWK)
Fachkraft f. Lüftungstechnik (HWK / TÜV)

Mittelstrasse 27
41569 Rommerskirchen
Tel.: 02183 - 2336499
Mobil: 0151 - 70051855
info@energiekonzepte-hellebrand.de
www.energiekonzepte-hellebrand.de



7. Förderfähige Maßnahmen und technische Bedingungen beim Fernwärmeanschluss

7.1 Förderfähige Maßnahmen

- Anschluss eines bestehenden Wohngebäudes an ein Wärmenetz beziehungsweise Fernwärmenetz.
- Technische Einrichtungen, die für die Übergabe der Wärme aus dem Wärmenetz an das Gebäude erforderlich sind, insbesondere Hausanschluss, Übergabestation und zugehörige Anschlusskomponenten.
- Erforderliche Nebenarbeiten im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Anschluss, soweit sie für die technische Umsetzung des förderfähigen Wärmenetzanschlusses notwendig sind.
- Maßnahmen zur Optimierung des Heizungsverteilungssystems im Gebäude, die mit dem Wärmenetzanschluss verbunden sind.
- Planungs- und Begleitungsleistungen durch ein Fachunternehmen oder eine Energieeffizienz-Expertin beziehungsweise einen Energieeffizienz-Experten, soweit diese nach der jeweiligen Richtlinie als förderfähig anerkannt werden.
- Bei einem Heizungsdefekt können Ausgaben für die Miete einer provisorischen Heizungstechnik bis zum Einbau der förderfähigen Anlage zeitlich begrenzt mitförderfähig sein.

7.2 Technische Bedingungen

- Das Gebäude muss ein bestehendes Wohngebäude sein; Bauantrag oder Bauanzeige müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegen.
- Das Gebäude muss nach Durchführung der Maßnahme unter den Anwendungsbereich des jeweils geltenden Gebäudeenergiegesetzes fallen.
- Durch die Maßnahme muss die Energieeffizienz des Gebäudes verbessert oder der Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme erhöht werden.
- Der Wärmenetzanschluss muss mit einer Optimierung des gesamten Heizungsverteilungssystems verbunden werden. Berechnung und Durchführung des hydraulischen Abgleichs.
- Die technischen Mindestanforderungen der BEG-Förderrichtlinie und der dazugehörigen Anlagen müssen eingehalten und durch das eingebundene Fachunternehmen oder die Energieeffizienz-Expertin beziehungsweise den Energieeffizienz-Experten bestätigt werden.
- Eigenbauanlagen, Prototypen sowie gebrauchte Anlagen oder wesentlich gebraucht erworbene Anlagenteile sind nicht förderfähig.
- Wenn aufgrund einer kommunalen Entscheidung ein Anschluss an ein Wärmenetz vorgesehen ist, kann ausschließlich der Wärmenetzanschluss förderfähig sein; die Förderung einzelner alternativer Heizungen kann in diesem Fall ausgeschlossen sein.